

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 4. September 2012 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 GOLT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

**„Auswirkungen der steuerlichen Zusammenveranlagung unter
Anwendung des Ehegattensplittings für die Berufstätigkeit
und Alterssicherung von Frauen“.**

Begründung:

Gemäß § 26 EStG können Ehegatten zwischen einer Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung wählen. Im Falle einer Zusammenveranlagung wird gemäß § 2 a Abs. 5 EStG das Ehegattensplitting angewandt.

Die Landesregierung wird um Berichterstattung gebeten. Sie möge hierbei insbesondere auf die folgenden Fragen eingehen:

- Welche verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der derzeitigen und künftigen Zusammenveranlagung zu beachten?
- Welche Anreizeffekte und Risiken resultieren aus frauenpolitischer Sicht aus der Zusammenveranlagung?
- Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Frauen und Mütter von kinderreichen Familien stärker steuerlich zu fördern?